

**VIERTER ENTWURF DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN
PSI-KONGRESS 2017 IN GENÈVE**

31 OKTOBER 2017

1. KONGRESSZUSAMMENSETZUNG UND PFLICHTEN

1.1. Der Kongress besteht aus:

- a) abstimmungsberechtigten Delegierten, welche die angeschlossenen Organisationen mit zahlender Mitgliedschaft gemäß Artikel 6.5 und 6.6 der Satzung vertreten. Die Zahl der zu entsendenden Delegierten sowie die Stimmstärke hängen von der durchschnittlichen Anzahl der Mitglieder ab, für die in den Jahren seit dem vorherigen Kongress bzw. seit der Aufnahme Beiträge entrichtet worden sind (für Gewerkschaften, die seit dem letzten Kongress beigetreten sind);
- b) dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der PSI;
- c) BeobachterInnen der angeschlossenen Organisationen gemäß Satzungsanhang 4, Teilnahme am Kongress (b) und (c), sowie BeobachterInnen nichtangeschlossener Organisationen, die auf Einladung des Vorstandes an dem Kongress teilnehmen;
- d) Den beiden VizepräsidentInnen der PSI-Regionen Afrika und Arabische Länder, Asien-Pazifik und Interamerika; der Präsidentin und dem Generalsekretär des EGÖD für die Region Europa;

1.1.1 Folgende weitere Personen können am Kongress teilnehmen:

- a) geladene Gäste, die auf Einladung des Präsidenten das Wort an den Kongress richten;
- b) Mitglieder des Sekretariats des Kongresses, einschließlich der DolmetscherInnen und des sonstigen für die Abwicklung der Kongressgeschäfte erforderlichen Personals;
- c) eingeladene Personen, die nur an speziellen Sitzungen des Kongresses teilnehmen.

1.2. Der/die PSI-PräsidentIn führt den Vorsitz auf dem Kongress und wird von einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt, der/die zu Beginn des Kongresses gewählt wird/werden, und die den Präsidenten/die Präsidentin nach dessen/deren Ermessen und während der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin vertreten.

1.3. Der/die Generalsekretär/in der PSI ist zugleich Kongress-GeneralsekretärIn und setzt Mitglieder des Sekretariats und andere Personen ein, die für die Abwicklung des Kongresses erforderlich sind.

1.4. Wenn ein/e Delegierte/r ein Rederecht hat, kann diese/r Delegierte dieses Recht an eine/n akkreditierte/n BeobachterIn aus derselben Delegation abtreten

2. KONGRESSTAGESORDNUNG

- 2.1 Der Vorstand ernennt einen Geschäftsordnungsausschuss, der aus je einem Mitglied der offiziellen Sprachgruppen sowie je einem Mitglied der Regionen Europa, Asien & Pazifik, Afrika & arabische Länder und Interamerika, sowie einer Vertreterin des Frauenausschusses und einem/einer VertreterIn der jungen ArbeitnehmerInnen besteht. Der/die Generalsekretär/in ernennt den/die SekretärIn des Ausschusses. Der Kongress bestätigt die Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuss prüft die Zulässigkeit aller Entschließungen und Änderungsanträge zu Entschließungen der angeschlossenen Organisationen und des Vorstands und erstattet dem Kongress darüber Bericht. Der Ausschuss bereitet zusammengesetzte Entschließungen vor oder verbindet Entschließungen in den Fällen, in denen zum selben Thema mehr als eine Entschließung eingebracht worden ist. Der Ausschuss empfiehlt ferner ein Kongressprogramm und legt die Redezeiten für RednerInnen fest.

- 2.2 Im Laufe der ersten Arbeitssitzung wird der Kongress ersucht, den Abschlussbericht des Geschäftsordnungsausschusses, die endgültige Tagesordnung sowie das Kongressprogramm anzunehmen.

Keine zusätzlichen Entschließungs- oder Änderungsanträge oder irgendein anderer Punkt können im Laufe des Kongresses in die Tagesordnung aufgenommen oder zugelassen werden. Eine Ausnahme bilden Initiativanträge und -entschließungen, die auf Angelegenheiten zu beschränken sind, bei denen es nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen und Entschließungen gemäß Satzungsanhang 4 Entschließungen (f.) neue Entwicklungen gegeben hat. Solche Anträge sind zunächst dem Geschäftsordnungsausschuss vorzulegen.

3. ABSTIMMUNG BEIM KONGRESS

- 3.1 Der Vorstand ernennt einen Mandatsprüfungsausschuss aus den Kongressdelegierten, der aus einem Mitglied aus jeder PSI-Region und einem/einer Vorsitzenden besteht. Der/die GeneralsekretärIn ernennt den/die SekretärIn des Ausschusses. Der Kongress wird ersucht, die Zusammensetzung des Ausschusses zu billigen.

Der Ausschuss prüft die Mandate und die Stimmstärke aller Delegationen auf der Grundlage der durchschnittlich gezahlten Mitgliedsbeiträge **2013 bis einschließlich 2017** bzw. seit der Aufnahme (für Gewerkschaften, die nach dem letzten Kongress die Mitgliedschaft erlangt haben). Der letzte Termin für Zahlungen der Mitgliedsbeiträge ist der **31. August 2017**. Gemäß Anhang 4, Mandatsprüfungsausschuss des Kongresses (c) werden Zahlungen, die nach diesem Datum erfolgen, bei der Berechnung der Vertretungs- und Stimmrechte NICHT mehr berücksichtigt.

3.2 Der Kongress wählt StimmzählerInnen aus den BeobachterInnen angeschlossener Organisationen, die die Zahl der satzungsgemäß abgegebenen Stimmen feststellen.

3.3

a) Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen in der Regel durch Handzeichen (oder mit elektronischen Mitteln) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Eine einfache Mehrheit (d.h. die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine) genügt zur Beschlussfassung; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

b) Laut Artikel 17.1 der Satzung ist für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress vertretenen zahlenden Mitgliedschaft erforderlich. Die Vertretungsrechte der auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsorganisationen werden vom Mandatsprüfungsausschuss genehmigt. Der Vorstand kann jedoch entsprechend Artikel 17.2 einen Block Satzungsänderungen vorschlagen, und der/die Kongressvorsitzende kann diesen Block zur Abstimmung per Handzeichen stellen.

Beantragen angeschlossene Organisationen aus mindestens vier Ländern in vier verschiedenen Regionen eine getrennte Abstimmung der Mitglieder¹ über eine der vorgeschlagenen Satzungsänderungen, dann legt der/die Kongressvorsitzende dem Kongress den Antrag auf eine solche Abstimmung der Mitglieder vor, die per Handzeichen über diesen Antrag entscheiden.

Wird der Antrag angenommen, findet eine getrennte Abstimmung der Mitglieder über die bezeichnete vorgeschlagene Satzungsänderung statt, doch der übrige Block von Satzungsänderungen gilt als angenommen, falls der/die Kongressvorsitzende erklärt, dass dieser von einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress vertretenen angeschlossenen Organisationen gebilligt worden ist.

c) Beantragt ein/eine Delegierter/Delegierte vor Eröffnung der Abstimmung (abgesehen von Abstimmungen, wie sie vorstehend für den Fall von Vorschlägen des Vorstands zu Satzungsänderungen beschrieben sind) eine geheime Abstimmung, und wird dieser Antrag von einem/einer Delegierten aus einem anderen Land unterstützt, legt der/die Kongressvorsitzende diesen Antrag dem Kongress zur Beschlussfassung durch Handzeichen vor. Wird der Antrag angenommen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

d) Beantragen vor Eröffnung einer Abstimmung Delegierte aus mindestens vier Ländern eine Abstimmung der Mitglieder, legt der/die Kongressvorsitzende diesen Antrag dem Kongress vor. Wird der Antrag angenommen, ist eine solche Abstimmung unverzüglich durchzuführen. Die Stimmabgabe erfolgt auf der Grundlage der zahlenden Mitgliedschaft einer jeden Organisation.

e) Gemäß PSI-Satzung, Artikel 6.9., 9.1 und 10.1 werden der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn vom Kongress gewählt. Zur Sicherung einer

¹ Anhang 4, Abstimmung (b) der PSI-Satzung: Wenn Mitgliedsorganisationen aus mindestens vier verschiedenen Ländern vor der Abstimmung verlangen, dass diese durch Stimmzettel nach Namensaufruf der angeschlossenen Organisationen unter Berücksichtigung der zahlenden Mitgliedschaft erfolgt, stellt der/die Kongressvorsitzende einen entsprechenden Antrag, und die Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Abstimmung sofort durch Stimmzettel nach Namensaufruf der angeschlossenen Organisationen unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder.

einfachen Mehrheit für den/die erfolgreichen/erfolgreiche Kandidaten/Kandidatin wird das folgende Verfahren angewandt:

- i. Im Falle des Eingangs von mehr als einer Nominierung sorgen die Wahlbeauftragten dafür, dass Stimmzettel, die die Namen aller aufgestellten KandidatInnen enthalten, veröffentlicht und an jede anwesende angeschlossene Organisation oder den/die StellvertreterIn eines abwesenden Mitglieds verteilt werden, damit diese ihre Stimme auf der Grundlage der zahlenden Mitgliedschaft abgeben können, wie sie seit dem vorherigen Kongress oder seit dem Beitritt besteht.
- ii. Jede angeschlossene Organisation markiert klar durch ein X den Namen des/der Kandidaten/Kandidatin ihrer Wahl und steckt ihren Stimmzettel in eine von den StimmzählerInnen aufgestellte Urne.
- iii. Die Stimmzettel werden von den StimmzählerInnen gezählt, die das Ergebnis den Wahlbeauftragten mitteilen und dafür sorgen, dass die Stimmzettel am Ende des Kongresses vernichtet werden.
- iv. Der die Präsident/in – während der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin eine(r) der stellvertretenden Kongressvorsitzenden – verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Wenn auf keinen/keine Kandidaten/Kandidatin mindestens die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen entfallen, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmenzahlen zur Wahl stehen.
- v. Der/die KandidatIn mit mindestens der Hälfte plus einer der im ersten oder zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen wird für gewählt erklärt.
- vi. Die Einzelheiten über die Abstimmung der einzelnen angeschlossenen Organisationen bleiben geheim und werden nicht veröffentlicht.
- vii. Die StimmzählerInnen erkennen die abgegebenen Stimmen nur als gültig an, wenn die von den Wahlbeauftragten verteilten offiziellen Stimmzettel benutzt und klar markiert werden. Die StimmzählerInnen erstatten Bericht über die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.

4 . WORTMELDUNGEN BEIM KONGRESS

- 4.1. Wortmeldungen sind schriftlich und mindestens vor Abschluss der Halbtags-sitzung vor der Sitzung, für die die Wortmeldung gilt, bei dem/der Kongressvorsitzenden (oder bei der von diesem/dieser benannten Person) einzu-reichen und müssen den Namen des/der Delegierten, seiner/ihrer Organisa-tion und seines/ihrer Herkunftslandes sowie das Thema oder den Tagesord-nungspunkt enthalten, zu dem er/sie zu sprechen wünscht.
- 4.2 Der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn der PSI haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- 4.3. Der/die Kongressvorsitzende kann die Redezeiten begrenzen. Falls nicht vom/von der Kongressvorsitzenden anders bestimmt, gelten folgende Re-debegrenzungen:
 - a) 5 Minuten für die Einführung eines Kapitels des Aktionsprogramms,
 - b) 3 Minuten für die Vorstellung eines Entschließungs- oder Änderungsan-trags,

- c) 3 Minuten für einen Antrag zum Verfahren bzw. eine Antwort auf einen solchen Antrag,
 - d) 3 Minuten für ein Recht auf Antwort,
 - e) 2 Minuten für alle anderen RednerInnen.
- 4.3.1 Mitgliedsorganisationen, die ihren Entschließungsantrag zugunsten der inhaltlichen Integration in das Aktionsprogramm oder zugunsten einer anderen Entschließung zurückgezogen haben und denen ein Recht auf Antwort gewährt wurde, haben 3 Minuten Redezeit.
- 4.3.2 Verlängerungen der Redezeit durch den/die Kongressvorsitzende(n), werden, obwohl möglich, normalerweise nicht gewährt.
- 4.4. Die offiziellen Sprachen beim Kongress sind: Arabisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Japanisch, Russisch, Spanisch, Schwedisch und jede andere vom Vorstand beschlossene Sprache. Delegierte, die keine der offiziellen Sprachen genügend beherrschen, können sich ihrer eigenen Sprache bedienen, vorausgesetzt, dass sie selbst oder das Sekretariat für Verdolmetschung sorgen können.
- 4.5 Fragen betreffend die Vertagung der Diskussion, die Vertagung der Sitzung, die zeitweilige Aufhebung der Geschäftsordnung, den Antrag auf Abstimmung, die Anrufung des Kongresses gegen eine Entscheidung des/der Kongressvorsitzenden sowie Verfahrensankträge (andere als die in der Satzung oder der Geschäftsordnung an anderer Stelle vorgesehene Anträge, z. B. in der Satzung Anhang 4 Abstimmung oder Geschäftsordnung 3.3 (b) oben) können von einem/einer Delegierten mündlich aufgeworfen werden, wenn er/sie mindestens von vier Delegierten, die sich von ihren Sitzen erheben, unterstützt wird. Sie haben Vorrang vor allen sonstigen Geschäften. Der/die Vorsitzende kann je einem/einer Delegierten für und gegen den Antrag das Wort erteilen; danach hat er/sie den Antrag zur Abstimmung zu stellen.
- 4.6 Beabsichtigt der/die Vorsitzende, die Rednerliste zu schließen, so hat er/sie dem Kongress die Zahl und die Namen derjenigen, die noch auf der Rednerliste stehen, bekannt zu geben. Der/die Vorsitzende kann jederzeit vorschlagen, die Diskussion zu schließen oder die Redezeit der noch verbleibenden SprecherInnen zu verkürzen. Bei Schluss der Debatte kann der/die AntragstellerIn oder BerichterstatterIn zu dem zur Diskussion stehenden Thema sein/ihr Recht in Anspruch nehmen, auf die Debatte zu antworten. Dieses Antwortrecht fällt, wenn sich keine SprecherInnen gemeldet haben, sich gegen den Antrag auszusprechen.

Änderungsankträge, mit denen der/die AntragstellerIn des Originalanktrags einverstanden ist, werden als Teil desselben behandelt. Über den Änderungsanktrag wird dann nicht separat abgestimmt. In diesem Fall hat der/die AntragstellerIn des Änderungsanktrags die Möglichkeit, den Änderungsanktrag sofort nach dem/der AntragstellerIn des Originalanktrags das Wort ergriffen hat, vorzustellen.

- 4.7 Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kongresses gemäß den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine/ihre Entscheidung ist endgültig, sofern nicht der Kongress angerufen und diese Anrufung durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.

5 . KONGRESSENTSCHLIESSUNGEN

- 5.1 Entschließungsanträge werden folgendermaßen behandelt:

- a) Vor dem Kongress sichtet der Geschäftsordnungsausschuss sämtliche Entschließungs- und Änderungsanträge und entscheidet über ihre Zulässigkeit. Daraufhin werden sie spätestens zwei Monate vor dem Kongress an alle Mitgliedsorganisationen versandt.
- b) Auf seiner letzten Tagung vor dem Kongress (29. Oktober) bereitet der Geschäftsordnungsausschuss die Übermittlung der Entschließungs- und Änderungsanträge an den Vorstand vor und versieht sie mit einer Empfehlung, wie der Kongress auf jeden dieser Anträge antworten sollte: im Normalfall „Annahme“, „Ablehnung“ bzw. „Verweis an den neu gewählten Vorstand zur weiteren Diskussion“.
- c) Der Vorstand prüft auf seiner letzten Tagung vor Kongressbeginn (30. Oktober) eine Liste mit allen Entschließungs- und Änderungsanträgen, die auf der Tagesordnung des Kongresses stehen sowie die jeweiligen Empfehlungen des Geschäftsordnungsausschusses. Der Vorstand billigt bzw. ändert diese Empfehlungen. Weitere relevante Erklärungen/Änderungen bestimmte Anträge betreffend werden allen KongressteilnehmerInnen wenn möglich bei der Registrierung oder vor Kongressbeginn zur Verfügung gestellt.
- d) Alle Anträge, Entschließungs- und Änderungsanträge, die laut Geschäftsordnungsausschuss oder Vorstand den formalen Anforderungen entsprechen, gelten als ordnungsgemäß gestellt und unterstützt und bedürfen deshalb keiner weiteren formellen Antragstellung und Unterstützung durch eine(n) Delegierte(n).
- e) Der/die Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses informiert den Kongress am Morgen des ersten Tages, sofort nach der Bestätigung des Geschäftsordnungsausschusses, über Ort und Uhrzeiten der Anhörungen des Ausschusses, die mit Verdolmetschung stattfinden.
- f) Die DelegationsleiterInnen derjenigen Mitgliedsorganisationen, die einen Entschließungs- oder Änderungsantrag gestellt haben, und die mit der Empfehlung des Vorstands nicht einverstanden sind, können dem Geschäftsordnungsausschuss ihre Position vortragen, unter der Voraussetzung, dass sie die Unterstützung mindestens einer anderen Mitgliedsorganisation haben.
- g) Am Ende dieser Anhörungen bereitet der Ausschuss seinen Bericht für den Kongress vor. Für jeden Entschließungs- bzw. Änderungsantrag, gegen den von Seiten eines/einer DelegationsleiterIn etwas eingewandt worden ist, empfiehlt er eine Antwort.
Während des Kongresses kann der Ausschuss von dem Präsidenten/der Präsidentin damit beauftragt werden, nach Bedarf zusätzliche Sitzungen einzuberufen.

h) Der Geschäftsordnungsausschuss fasst seine Empfehlungen in einem Block zusammen, und der/die Kongressvorsitzende schlägt den Block zur Abstimmung per Handzeichen vor. Falls Mitgliedsorganisationen aus wenigstens vier verschiedenen Ländern eine getrennte Abstimmung für einen der Anträge beantragen, lässt der/die Kongressvorsitzende über diesen Antrag per Handzeichen abstimmen. Falls der Antrag angenommen wird, wird über diesen spezifischen Antrag getrennt abgestimmt. Der Rest des Blocks wird als angenommen betrachtet, falls er in der darauf folgenden Abstimmung die Mehrheit erhält.

Wenn sowohl der Einbringer eines Änderungsantrags für einen Entschlie-ßungsantrag als auch der Einbringer des ursprünglichen Antrags, überein- stimmen, dass der Änderungsantrag in der vorgeschlagenen Entschlie- ßung berücksichtigt werden soll, kann der Geschäftsordnungsausschuss dem Kongress dies als Teil der Blockempfehlung vorlegen.

6. UNVEREINBARE ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE

- 6.1 Wenn zwei oder mehrere vorgeschlagene Entschlie-ßungsanträge nach Auffas- sung des Geschäftsordnungsausschusses nicht miteinander vereinbar sind, bestimmt der Ausschuss einen der vorgeschlagenen Anträge zur ‚maßgeblichen‘ Entschlie-ßung. Alle anderen Entschlie-ßungsanträge, die als unvereinbar mit dem maßgeblichen Antrag anzusehen sind, werden als ‚alternative‘ Ent- schlie-ßungsanträge bezeichnet, die in einer bestimmten Reihenfolge zur De- batte gestellt werden.
- 6.2 Die maßgebliche Entschlie-ßung wird zuerst erörtert. Wird eine maßgebliche Entschlie-ßung angenommen, bedeutet dies automatisch, dass alle alternati- ven Entschlie-ßungsanträge abgelehnt sind.
- 6.3 Falls die maßgebliche Entschlie-ßung nicht angenommen wird, erfolgt eine De- batte über die alternative/n Entschlie-ßungsanträge entsprechend der vom Ausschuss festgelegten Reihenfolge. Wird ein alternativer Entschlie-ßungsan- trag angenommen, bedeutet dies automatisch, dass alle anderen nachfolgen- den alternativen Entschlie-ßungsanträge abgelehnt werden.
- 6.4 Das Verfahren bei widersprüchlichen Änderungsanträgen entspricht dem Verfahren bei widersprüchlichen Entschlie-ßungsanträgen gemäß 6.1, 6.2 und 6.3.
- 6.5 Der Einbringer eines alternativen Entschlie-ßungsantrags oder eines alternati- ven Änderungsantrags hat das Recht auf eine (1) Wortmeldung in der Debatte vor der Entscheidung über den alternativen Entschlie-ßungsantrag oder den alternativen Änderungsantrag dieses Einbringers. Dieses Recht besteht zu- sätzlich zu den Rechten des Einbringers im Zusammenhang mit der Debatte über die alternative Entschlie-ßung oder den alternativen Änderungsantrag.

7. AUFHEBUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 7.1 Durch zeitweilige Aufhebung der Geschäftsordnung können Workshops des Kongresses im Plenarsaal des Kongresses stattfinden, um den TeilnehmerInnen eine informelle Diskussion darüber zu ermöglichen, wie das Aktionsprogramm umgesetzt und seine praktische Durchführung in allen PSI-Regionen gestärkt werden soll.
- 7.2 Auf Antrag des Geschäftsordnungsausschusses oder des/der Kongressvorsitzenden kann der Kongress auch Workshops zu anderen Themen als dem Aktionsprogramm zustimmen, um einen Austausch zwischen den Kongressdelegierten und TeilnehmerInnen zu ermöglichen.
- 7.3 Workshops stehen allen Kongressdelegierten, BeobachterInnen, Gästen und PSI-MitarbeiterInnen und anderen offen, wie vom Kongress gebilligt. In den Workshops sind alle TeilnehmerInnen gleichberechtigt, was ihre Stimme und ihren Platz angeht; es gibt keine die Teilnahme betreffende Hierarchie.
- 7.4 Die reguläre Kongressgeschäftsordnung wie in dieser Geschäftsordnung skizziert trifft nicht auf die Kongressworkshops zu. Die Workshops halten sich an die Grundsätze einer gleichberechtigten Teilnahme und der Konsensfindung.
- 7.5 Workshops können keine verbindlichen Beschlüsse fassen und auch das Aktionsprogramm nicht ändern, jedoch Prioritätsthemen und Leitlinien für deren Umsetzung vorschlagen.
- 7.6 In Workshops erarbeitete Vorschläge zur Durchführung und Prioritätenfestlegung des Aktionsprogramms werden dem Geschäftsordnungsausschuss vorgelegt, der sie an den Kongress oder den nächsten Vorstand zur weiteren Erörterung und Aktion weiterleitet.